

unzweifelhaft die Herrschaft im Patrimonium ⁵⁰⁾. Die Bestrafung einer ihm persönlich widerfahrenen Beleidigung begründet er damit, daß er, obgleich ein Sünder und geboren von Sündern, doch auch dessen Stellvertretung führe und dessen Platz einnehme, der keine Sünde getan habe und in dessen Mund kein Arg erfunden sei ⁵¹⁾. Als Stellvertreter des heiligen Gottes ist der Papst zwar nicht selbst schon heilig, darf und muß er aber verlangen, daß man in ihm den heiligen ehrt. Wenn Innocenz die Lösung der Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche dem Stellvertreter dessen vorbehält, der gesagt habe, was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen, so will er damit keineswegs behaupten, daß die Schranke dieses Gebots für den Papst im allgemeinen keine Geltung habe, im Gegenteil erkennt er sie für die Regel ausdrücklich an ⁵²⁾. Bei der Erklärung der Meßzeremonien sagt Innocenz an einer Stelle, der römische Bischof berühre das dargebrachte Brot aus Ehrfurcht vor dem Opfer, das aus Brot hergestellt werde, weil er der Stellvertreter dessen sei, der von sich sage: „Ich bin das lebendige Brot das vom Himmel herabgekommen ist“ ⁵³⁾. Ein ganz äußerlicher Anlaß hat hier das Prädikat bestimmt, das Innocenz dem beilegt, als dessen Stellvertreter er sich bezeichnet, und das in keiner realen Beziehung zu Amt und Funktion des römischen Bischofs steht. In einem bestimmten Zusammenhang will Innocenz vom jüdischen Volk sagen, es stelle das Bild Gottes des Vaters dar. Er wählt dafür den Ausdruck *typum gerit illius, a quo omnis potestas in coelo et in terra nominatur* ⁵⁴⁾. Hier besteht keinerlei Beziehung zwischen dem Repräsentanten und der Bezeichnung des Repräsentierten.

Wenn Innocenz in dem Schreiben an Joannitza aber auch wirklich hätte behaupten wollen, daß er nach seinem Belieben Könige bestellen könne, würde es sich immer nur um die Vornahme einer Rangerhöhung handeln, nicht um die Begründung einer Regierungsgewalt. In dem Begleitschreiben an den Erzbischof von Tirnowo sagt er ausdrücklich, daß er Joannitza, der bisher Herr der Bulgaren gewesen sei, zum König über sie setze ⁵⁵⁾. Gegenüber König Emmerich von Ungarn hat er die Rechtmäßigkeit der Herrschaft des Bulgaren vor dessen Krönung ver-

⁵⁰⁾ Vgl. Maccarrone S. 48 f.

⁵¹⁾ Reg. I 85. Vgl. auch Reg. I 88.

⁵²⁾ Näheres in meiner bisher ungedruckten Biographie des Papstes.

⁵³⁾ De sacro alt. myst. c. 37 (Migne PL. 217, 821).

⁵⁴⁾ Reg. VII 154 (ebd. 215, 458).

⁵⁵⁾ Reg. VII 2.